

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(20.) Satzung vom 18.12.2024 zur Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003

Aufgrund von

- § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NW. S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke wird wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

1.	Für ein Reihengrab/Urnengrab	
	a) Personen bis 10 Jahre	462,83 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.020,94 €
2.	für ein Wahlgrab/Urnengrab	1.429,31 €
	Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes Vielfaches der Gebühren zu entrichten.	
3.	Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld	174,24 €
4.	Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld	209,09 €
5.	Für ein anonymes Urnenreihengrab	174,24 €
6.	Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab Gebühr je Grabstelle	1.225,13 €

7.	Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld	174,24 €
8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	40,84 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	6,97 €
	Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	61,26 €
	Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	95,29 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	13,94 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Urnenbeet (Rondell) für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	11,65 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.837,69 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	2.858,63 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	418,18 €
12.	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	25,70 €
13.	Grabgebühr für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondell)	349,57 €
14.	Grabgebühr für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondell)	239,58 €
15.	Grabgebühr für ein pflegefreies Wahlgrab im Urnenbeet	117,61 €
16.	Grabgebühr für ein pflegefreies Reihengrab im Urnenbeet	98,01 €
17.	Grabgebühr für ein pflegefreies Sarggrab-Einzelgrab	1.265,96 €
18.	Grabgebühr für ein pflegefreies Sarggrab-Doppelgrab	2.953,91 €

II.
Bestattungsgebühren
(Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	139,76 €
	b) Personen ab 10 Jahre	551,38 €
	c) Urnenbeisetzungen	125,19 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.
Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	225,00 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	165,00 €

IV.
Umbettungsgebühren

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	158,27 €
	b) Personen ab 10 Jahre	954,64 €
	c) Urnen	142,95 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	318,51 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.434,81 €
	c) Urnen	227,14 €

V.
Genehmigung für die Errichtung und Ergänzung von Gedenksteinen

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	83,32 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	27,77 €

VI.
Sonstige Gebühren

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	165,00 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	13,89 €

3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	111,10 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	675,00 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.050,00 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	153,60 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	76,80 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	375,00 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10.	Pauschale Gebühr für die Bestattung von Kindern in Kinderabteilungen Sternenkinder im Sternenkinderfeld*	350,00 € 350,00 €
	(* Diese Gebühr wird abweichend von § 2 nicht vom Gebührenschuldner, sondern von der Stadt Geseke aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlt.)	
11.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	22,50 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	35,00 €
13.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	5,12 €
14.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondel)	1.050,00 €
15.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondel)	750,00 €
16.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	600,00 €
17.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	500,00 €
18.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	300,00 €
19.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	250,00 €
20.	Pflegeaufwand für ein „Pflegefreies Sarggrab-Einzelgrab“	465,00 €
21.	Pflegeaufwand für ein „Pflegefreies Sarggrab-Doppelgrab“	1.085,00 €

5
Art. II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 18.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden